

**+++ BK Tipps +++ BK Infos +++ BK News +++**  
Nr. 07/05

**Gläserne Bankkonten:** Eine ganze Reihe von Behörden, wie Finanzämter und Sozialkassen, dürfen ab dem 1. April 2005 die Stammdaten von Bankverbindungen abfragen. Eine einstweilige Anordnung, die diese Möglichkeit stoppen sollte, lehnte das Bundesverfassungsgericht am 23. März 2005 ab. Ob das neue Gesetz der Verfassung entspricht, hat das höchste deutsche Gericht allerdings noch nicht entschieden. Somit ist einstweilen der Zugriff von Behörden auf 497 Millionen Bankkonten ungehindert möglich. Dadurch erfahren beispielsweise Finanzämter wo ein Steuerpflichtiger Konten und Depots eingerichtet hat oder ein Zugriffsrecht besitzt. Die Richter des Ersten Senats erwarten, dass die Behörden Bankdaten nicht quer Beet durchforsten. In einem Erlass des Bundesamtes für Finanzen vom 10. März ist die Anwendung des neuen Gesetzes präzisiert. Damit sei auch die Information von Betroffenen gewährleistet.

Insgesamt werteten die Bundesrichter die Vorteile für die Allgemeinheit durch das neue Gesetz höher als die mögliche Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Steuerzahler. Das Gericht wies allerdings ausdrücklich darauf hin, dass der Ausgang der Verfassungsbeschwerde offen ist. Bis zu einer letztgültigen Entscheidung können noch mehrere Monate vergehen. Trotz der Ablehnung des Antrags ist die klagende Volksbank Raesfeld mit dem vorläufigen Entscheid zufrieden. Das Gesetz sei in vielen Punkten bereits verbessert worden, was ohne Klage nicht geschehen wäre. Der Zentrale Kreditausschuss als Dachorganisation der deutschen Kreditwirtschaft, sieht in dem Beschluss keine Vorentscheidung für das Hauptverfahren. Die Behörden können vorerst nur begrenzt Daten abfragen. Derzeit liegt das technische Limit bei 2.000 Anfragen täglich. Ab 2006 sollen über das Bundesamt für Finanzen bis zu 50.000 Abfragen am Tag möglich sein.

+++

**Neues Formular:** Es gibt ein neues Formular zur Gewinnermittlung von Kleinunternehmen. Wenn die Betriebseinnahmen allerdings weniger als 17.500 Euro betragen, reicht es aus, eine formlose Gewinnermittlung zu erstellen. Das ursprünglich entworfene Formular war wegen seiner Kompliziertheit in die Kritik geraten und wurde zurückgezogen.

+++

**Unverständlich:** Wenn das Finanzamt die Berechnungen eines Steuerbescheides nicht verständlich erklären kann, so darf dieser nicht vollstreckt werden. Ein Finanzgericht gewährte eine Aussetzung des Vollzugs.

+++

**Freiberufler:** Belege über Bewirtungskosten müssen maschinell erstellt und registriert sein. Darauf müssen Anlass und Personenkreis der Bewirtung vermerkt werden. Gesondert von den sonstigen Betriebsausgaben muss schriftlich festgehalten werden, wann Bewirtungskosten angefallen sind. Dies muss fortlaufend, zeitnah und von Anfang an geschehen. Seit dem letzten Jahr werden nur noch maximal 70 Prozent der Ausgaben für Bewirtung anerkannt.

+++

**Weiterbildung:** Arbeitgeber können Weiterbildungsmaßnahmen an die Zahlung eines 13. oder 14. Monatsgehaltes koppeln. Wenn der Mitarbeiter das zusätzliche Gehalt nicht zur Weiterbildung nutzt, verfällt es. Wenn der Arbeitgeber die Weiterbildungskosten direkt bezahlt, können sie als Betriebsausgaben voll von der Steuer abgesetzt werden.

+++

**Kreditkarte:** Wenn ein Bankkunde erst nach zwei Wochen bemerkt, dass seine Kreditkarte entwendet wurde, so muss er für den Schaden aufkommen, den der Dieb zwischenzeitlich verursacht hat. Das Amtsgericht in Frankfurt/Main war der Auffassung, dass zur sorgfältigen Aufbewahrung einer Kreditkarte gehört, dass der Kunde jederzeit weiß, wo sich seine Karte befindet. Die Argumentation des Klägers, er habe die Karte während eines Urlaubs nicht benötigt, weil er von Freunden ausgehalten worden sei, mochten der Richter nicht folgen. Auch bei Nichtbenutzung müsse sich der Inhaber in kurzen Abständen vergewissern, dass die Karte noch vorhanden ist. Der Kläger bleibt auf einem Schaden von rund 3.000 Euro sitzen.

+++

**Betriebsaufgabe:** Ein Gastwirt hatte sein Einzelunternehmen aufgegeben, mit seinem Sohn eine GmbH gegründet und das Gaststättengrundstück an die neue Gesellschaft vermietet. Der steuerliche Berater stellte beim Finanzamt einen Antrag auf Ermäßigung der Einkommenssteuervorauszahlung, mit der Begründung, dass der Betrieb eingestellt sei. Nachdem die Betriebsprüfung den Gewinn aus der Entnahme der Immobilie dem Veräußerungsgewinn zurechnete, wollte der Gastwirt seine Aufgabenerklärung widerrufen. Dies ist aber nach Auffassung des Bundesfinanzhofes nicht möglich.

+++

**Weitere Informationen:**

BK Steuerberatungsgesellschaft mbH  
...die etwas andere Steuerkanzlei

Hohe Straße 74  
70794 Filderstadt  
Tel.: 0711/779 41 0  
[www.bk-steuerberatung.de](http://www.bk-steuerberatung.de)